

Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag

1. Grundsätze

Digitale Geräte gehören zum modernen Alltag. Ein verantwortungsbewusster und kompetenter Umgang wird von allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft erwartet.

Die Würde und Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten sind zu achten. Der Missbrauch digitaler Geräte zu Zwecken wie Cybermobbing, heimlichen Aufnahmen oder der Verbreitung unangemessener Inhalte ist streng untersagt. Stattdessen soll diese Ordnung im Sinne der Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten dafür Sorge tragen, dass mithilfe der Nutzung digitaler Endgeräte (Smartphones, Smartwatches, Tablets) Lernprozesse unterstützt, Ablenkungen minimiert und das soziale Miteinander gefördert werden.

2. Geltungsbereich

Dieses Konzept gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II sowie für das gesamte Schulpersonal. Es bezieht sich auf alle elektronischen Endgeräte, insbesondere:

- > Smartphones, Mobiltelefone
- > Tablets, Laptops
- > EarPods
- > Wearables mit Aufzeichnungsfunktionen (z. B. Smartwatches)
- > Digitalkameras, Sprachassistenten
- > Sonstige Geräte mit Bild-/Tonaufzeichnungs- oder Übertragungsfunktion

3. Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag

3.1. Allgemeine Regelungen für **alle Schülerinnen und Schüler**

- > Auf dem Schulgelände (Gebäude, Schulhof und Sportstätten) ist die private Nutzung von Handys, Smartphones, Tablets und Smartwatches grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern unabhängig ihres Alters) untersagt.
- > Ton-, Bild- und Videoaufnahmen sind ohne ausdrückliche Erlaubnis untersagt.
- > In Prüfungen sind digitale Endgeräte auszuschalten und an einem zentralen Ort abzulegen. Ein Zuwiderhandeln gilt als Täuschungsversuch (§ 48 SchulG NRW). Besondere/spezielle Vorgaben im Abiturbereich sind zu beachten (§ 13 Abs. 2 APO-GOST).
- > Für schulisch zugelassene Geräte (z. B. Tablets) ist eine Einbindung in das Mobile-Device-Management-System (MDM) Voraussetzung. Eine Nutzung des WLAN ist nur mit einem installierten MDM-System möglich.

3.2. Allgemeine Regelungen für die Schülerinnen und Schüler der SI

- > **Während der Schulzeit müssen alle digitalen Geräte (inkl. Smartwatches) von Schülerinnen und Schülern der SI ausgeschaltet und nicht sichtbar in der Tasche mitgeführt werden.** Eine Nutzung ist nur gestattet, wenn die Lehrkraft dies ausdrücklich zu Unterrichtszwecken erlaubt.
- > Die Schülerinnen und Schüler der SI dürfen ihre digitalen Endgeräte auf dem gesamten Schulgelände sowie im schulischen Außenbereich **nicht** nutzen, sondern informieren sich über die digitalen Anzeigetafeln im Flieger und/ oder der ZRG über den Vertretungsplan.
- > **Die Mittagspause** der SI-Schülerinnen und -schüler mit Nachmittagsunterricht, **die Übermittagsbetreuung** sowie **die Hausaufgabenbetreuung** gehören zur Schulzeit, sodass auch in diesen Stunden die **Nutzung digitaler Endgeräte** (außer der mit dem MDM versehenen Tablets ab Jgst. 8) **untersagt** ist.

3.3. Allgemeine Regelungen für die Schülerinnen und Schüler der SII

- > **Ausschließlich in den definierten Handyzonen** (Innenraum der ZRG und Tische im Außenbereich der ZRG, Oberstufenraum) dürfen digitale Endgeräte – auch über schulische Zwecke hinaus – **außerhalb der Pausen von den Schülerinnen und Schülern der SII** verwendet werden. Eine Verwendung außerhalb der Zonen ist nicht gestattet. Die Tablets (nicht aber die Smartphones) dürfen auch innerhalb der Pausen durch die Sekundarstufe II genutzt werden.
- > Diese definierten Zonen werden perspektivisch im kontinuierlichen Austausch mit der SV aufgewertet.
- > Das sichtbare Tragen digitaler Endgeräte außerhalb ausgewiesener Handyzonen ist auch den Schülerinnen und Schülern der SII untersagt.

3.4. Sonderregelungen

- > **Dringende Fälle:** Schülerinnen und Schüler dürfen im Sekretariat oder in Absprache mit einer Lehrkraft ihre Eltern kontaktieren.
- > **Medizinische Gründe:** Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Gerät angewiesen sind, können eine Ausnahmegenehmigung bei der Schulleitung beantragen.
- > **Lehrkräfte und Schulpersonal** sollen aufgrund ihrer Vorbildfunktion digitale Endgeräte (insbesondere Smartphones) ausschließlich in dienstlichen Zusammenhängen in dafür vorgesehen Bereichen (Lehrerzimmer) oder zu Unterrichtszwecken im Klassenraum nutzen.

4. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Handyordnung können erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG) nach sich ziehen: Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen.

Verstoß	Maßnahme
Missachtung der Regeln	Temporäre Wegnahme und Einbehaltung des Gerätes (regelhaft bis Ende des persönlichen Schultages), Vermerk in Schülerliste im Sekretariat
Wiederholter oder schwerwiegender Verstoß (z.B. heimliche Aufnahmen, Störungen des Unterrichts)	In der Regel Elternkontakt, Einbehaltung des Geräts, ggf. auch über das Wochenende verbunden mit Abholung durch Eltern und Elterngespräch; erzieherische Maßnahme und/oder Ordnungsmaßnahme
Nutzung in Prüfungssituationen	Wertung als Täuschungsversuch (§ 48 SchulG NRW, § 13 Abs. 2 APO-GOST)
Verbreitung strafbarer Inhalte (z.B. Cybermobbing, gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte)	Information an die Schulleitung, ggf. Anzeige bei den zuständigen Behörden sowie erzieherische Maßnahme und/oder Ordnungsmaßnahme

5. Kommunikation und Transparenz

- > Diese Ordnung wird zu Schuljahresbeginn durch die Klassen-/ Stufenleitung in allen Jahrgangsstufen vorgestellt. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft bestätigen durch ihre Unterschrift die Kenntnisnahme und Einhaltung der dargelegten Vereinbarungen.
- > Zur besseren Transparenz ist die Ordnung auf der Schulhomepage sowie als Aushang im Schulgebäude einsehbar. Zusätzlich befindet sich in allen Klassen-/ Kursräumen ein kurzer, prägnanter Aushang, der die zentralen Inhalte der Ordnung übersichtlich darstellt.
- > Die Einhaltung der Regelungen wird kontinuierlich überprüft und bei Bedarf in einem partizipativen Prozess überarbeitet.

6. Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Ordnung tritt am 30. Oktober 2025 in Kraft und wird regelmäßig durch die Schulkonferenz evaluiert.

Beschluss der Schulkonferenz vom 30. Oktober 2025